



HESSISCHER LANDTAG

27. 07. 2015

Kleine Anfrage

der Abg. Degen, Merz und Dr. Sommer (SPD) vom 05.03.2015

betreffend Schulsozialarbeit und sozialpädagogische Förderung in Hessen

und

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Sicherung und Finanzierung der Schulsozialarbeit beschäftigt immer noch eine Vielzahl von Schulen und Akteuren an Schulen in Hessen. Die Ansicht der Landesregierung, dass es jeder Schule möglich ist, Angebote von Schulsozialarbeit zu schaffen und diese in Hessen derzeit gesichert sind, wird momentan bezweifelt und kontrovers diskutiert. Neben der Tatsache, dass an vielen Schulen der Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung bereits anderweitig verplant ist sowie der Tatsache, dass keineswegs alle betroffenen Schulen Stellen gemäß des Sozialindex erhalten, stellt sich die Frage, wie kommunale Mittel und Stellen gemäß USF-Erlass sinnvoll miteinander zu verknüpfen sind.

Die Diskussionen gehen unter anderem auf die im Juli 2014 erfolgte Kündigung von Vereinbarungen des Landes mit Schulträgern zur Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit zurück, die damit begründet wurde, dass der Landesrechnungshof im Jahr 2006 moniert hatte, dass es sich bei den Verträgen um eine unzulässige Querfinanzierung kommunaler Jugendhilfeangebote bzw. um eine intransparente Mischfinanzierung von schulischen und außerschulischen Angeboten handele.

Acht Jahre nachdem der Landesrechnungshof dies festgestellt hat, erließ die Landesregierung eine neue Richtlinie, die es Schulen ermöglichen soll, Angebote zur "unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung" durchzuführen und zu finanzieren. Bei den nach der USF-Richtlinie durchgeführten Angeboten handelt es sich jedoch weder um Schulsozialarbeit in der bisherigen Form noch im klassischen Sinne.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Mit der am 1. August 2014 in Kraft getretenen "Richtlinie für unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)", ABl. 8/2014, wurden nachhaltige Rahmenbedingungen für sozialpädagogische Förderung nach dem Schulgesetz geschaffen. Erstmals wird damit allen hessischen Schulen flächendeckend die Möglichkeit eingeräumt, selbstständig Angebote für die unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Arbeit zu organisieren. In der Vergangenheit gab es lediglich Vereinbarungen mit einzelnen Schulträgern.

Die USF verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schüler im Vor- und Nachmittagsbereich in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen, ihre sozialen Kompetenzen zu stärken und ggf. individuell zu fördern. Für die Aufgabe der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung wurde mit der USF-Richtlinie eine hessenweit einheitliche Grundlage geschaffen. Orientiert an den Bemerkungen des Landesrechnungshofes zur bisherigen Praxis wurde darüber hinaus eine klare Finanzierungsstruktur etabliert. Im Prozess der Umstellung auf die USF-Richtlinie konnten gut funktionierende Systeme, die bisher Landesmittel erhielten, um "Schulsozialarbeit" umzusetzen, erhalten werden. Allerdings wurden die bestehenden Vereinbarungen abgelöst durch neue Vereinbarungen zur Finanzierung und Organisation, die den Anforderungen des Landesrechnungshofes entsprechen.

Die unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) als eigenständiges Angebot an Schulen ersetzt nicht die soziale Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Diese haben den Auftrag, im Rahmen der schulischen Ausbildung für diejenigen jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen zur Verfügung zu stellen, die zum Ausgleich sozialer Beeinträchtigungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen im erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Auch im Rahmen von USF besteht weiterhin die Notwendigkeit, jeweils angepasst an die unterschiedlichen Bedingungen vor Ort eine Kooperation zwischen der klassischen Jugendhilfe und den Angeboten der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung herzustellen und die aus unterschiedlichen Etats stammenden Ressourcen sinnvoll zu verknüpfen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. In wie vielen und welchen Schulen in Hessen gibt es derzeit Angebote der Schulsozialarbeit und der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung, die je zu einem Drittel durch das Land, den Schulträger und die Kommune finanziert werden?

Derzeit gibt es noch an 50 Schulen in den Landkreisen Waldeck-Frankenberg, Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg und Werra-Meißner (siehe Anlage) Angebote der Schulsozialarbeit und der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung (USF), die je zu einem Drittel durch das Land, den Schulträger und die Kommune finanziert werden. Die bestehenden Verträge wurden zum 31. Juli 2015 gekündigt. Land und Kommunen sind sich in ihrem Ziel einig: USF ist notwendig, hat eine wichtige, präventive Aufgabe und soll auch weiterhin Bestand haben. Die gemeinsame Verantwortung von Land und Kommune für die Entwicklung von sozialem Lernen und USF wird weiter wahrgenommen, daher wurden Vereinbarungen zur künftigen Finanzierung und Organisation von USF getroffen.

Frage 2. Wie erklärt die Landesregierung die Tatsache, dass, nachdem der Landesrechnungshof 2006 die angebliche "Mischfinanzierung" moniert hat, weitere Schulträger in das Finanzierungsmodell der Drittelfinanzierung aufgenommen wurden?

Nach dem damaligen Verfahrensstand erfolgte die Aufnahme weiterer Schulträger in die Finanzierungsmodelle anlässlich der speziellen Bedürfnisse vor Ort auf der Grundlage einer politischen Entscheidung. In der Anfangsphase sollten diese grundsätzlich unterstützenswerten Kooperationen nicht durch formale Kriterien einer strikten Trennung der Aufgaben des Landes und der kommunalen Seite unverhältnismäßig verzögert werden und ggf. deshalb scheitern.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung den Sachverhalt, dass sich die CDU Hessen in ihrem Wahlprogramm zur Landtagswahl 2013 trotz der Kritik des Landesrechnungshofs ausdrücklich für eine Drittelfinanzierung der Schulsozialarbeit zwischen Land, Schulträger und Kommunen ausgesprochen hat?

Landtagswahlprogramme hessischer Parteien sind keine formalen Vorgaben für das Kultusministerium.

Nichtsdestotrotz wird gerade durch die neue USF-Richtlinie eine Drittelfinanzierung zwischen Land, Schulträger und Kommunen grundsätzlich ermöglicht und zugleich auf klare rechtliche Grundlagen gestützt. Im Zuge dessen ist in mehreren Landkreisen wie z.B. Waldeck-Frankenberg und Schwalm-Eder eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden.

Frage 4. Welche Beanstandungen, Verbesserungsvorschläge und Anregungen des Landesrechnungshofes hat es im Bereich des Kultusministeriums außer denen zur angeblichen "Mischfinanzierung" der Schulsozialarbeit seit 2006 noch gegeben?

Die Ergebnisse des jährlichen Rechnungshofberichts werden grundsätzlich genauestens durch das Kultusministerium geprüft. Unter anderem wurden bei der Prüfung des Kleinen Schulbudgets alle Hinweise des Rechnungshofs übernommen bis auf die Forderung einer Positivliste für die Definition von Lernmitteln, um sie gegenüber den Lehrmitteln abzugrenzen. Ferner wurden im Nachgang zur Prüfung im Ganztagsbereich alle Hinweise zum Zuwendungsverfahren übernommen und umgesetzt.

Im Fall der Schulsozialarbeit bat der Rechnungshof darum, die allgemein geltenden Regelungen des Zuwendungsrechtes zu beachten. Es wurde empfohlen, das "Projekt Schulsozialarbeit" zu evaluieren. Zudem wurde angeregt, Verfahrensabläufe zu optimieren und Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar zu definieren. Die Ergebnisse sind in die Regelungen des USF-Erlasses mit eingeflossen.

Frage 5. Auf welche dieser Kritikpunkte, Vorschläge und Anregungen wurde seitdem durch überarbeitete bzw. neue rechtliche Regelungen eingegangen?

Auf meine Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 6. Auf welche seit 2006 geäußerten Kritikpunkte, Vorschläge und Anregungen des Landesrechnungshofs wurde noch nicht reagiert und warum nicht?

Eine landesweite Evaluation der Schulsozialarbeit hat bisher nicht stattgefunden, da in Hessen unterschiedliche Modelle der Schulsozialarbeit praktiziert wurden. Zwischenzeitlich wurde mit

der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung (USF) eine landesweit einheitliche Regelung geschaffen.

Frage 7. Welches sind aus Sicht der Landesregierung die wesentlichen fachlichen Unterschiede zwischen "unterrichtsunterstützender sozialpädagogischer Förderung" einerseits und "Schulsozialarbeit" (auf der Basis von § 13 SGB VIII)?

Im Rahmen der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung unterstützen sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Personen mit gleichwertigen Studienabschlüssen und beruflichen Voraussetzungen) Lehrkräfte in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit oder übernehmen sonstige Aufgaben in der Lerngruppe oder mit der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler eigenständig im Rahmen des dazu erteilten Auftrags durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Sie arbeiten mit den Lehrkräften im Team zusammen.

Unter "Schulsozialarbeit" (auf Basis von § 13 SGB VIII) ist ein Angebot entsprechend § 13 SGB VIII zu verstehen, das dem grundlegenden Ziel der Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entsprechend § 1 SGB VIII verpflichtet ist. Konkret stellt Schulsozialarbeit sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der schulischen Ausbildung für junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Beeinträchtigungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, zur Verfügung. Die Gesamtverantwortung bei der Entwicklung und dem Angebot von Maßnahmen der Schulsozialarbeit liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 79 SGB VIII.

Frage 8. Inwiefern fand nach Auffassung des Landesrechnungshofs bzw. der Landesregierung eine "Vermischung" der unterschiedlichen fachlichen Ansätze gemäß Frage 7 statt und aufgrund welcher rechtlichen Vorschriften wäre eine solche, wenn sie denn stattgefunden hätte, von einer Förderung durch das Land ausgeschlossen?

Der Landesrechnungshof hatte in seinen Bemerkungen festgestellt, dass die vom Land geförderten Maßnahmeträger in der Regel auch von anderer Seite (z.B. Kommunen und Fördervereinen) Zuschüsse für Schulsozialarbeitsprojekte erhielten. Er wies darauf hin, dass aufgrund der Mischfinanzierung häufig nicht eindeutig zu erkennen gewesen sei, was das Land fördere und ob die Landesmittel zweckentsprechend eingesetzt würden. So seien Personal- und Sachausgaben teilweise sowohl aus Landesmitteln als auch aus kommunalen Haushaltsmitteln gefördert worden. Eine klare Abgrenzung habe es nicht gegeben. Zudem hätten die Vereinbarungen zum Teil nicht mit den Regelungen des Haushaltsplans übereingestimmt oder seien veraltet gewesen. Die Gesamtfinanzierung sei nicht immer gewährleistet gewesen. Auch habe es Vereinbarungen gegeben, die unter anderem eine Vollfinanzierung oder auch eine Finanzierung von Sachkosten zugelassen hätten, während nach den Haushaltsplänen die Zuschüsse lediglich die Personalkosten teilweise hätten abdecken sollen. Auf dieser Grundlage hat der Landesrechnungshof angeregt, die Mischfinanzierung der Projekte der Schulsozialarbeit zu überdenken. Er schlug u.a. vor, künftig die Zuwendungsempfänger auf ihre Pflicht hinzuweisen, die Gesamtfinanzierung des vom Land geförderten Projekts zu gewährleisten und dies entsprechend in den Verwendungsnachweisen abzubilden. Auch sollten die Zuwendungen allein nach haushaltsrechtlichen Regelungen auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden abgewickelt werden.

Frage 9. Wären Ansätze der "originären" Schulsozialarbeit, bei denen es keine "Vermischung" im Sinne der Fragen 7 und 8 gegeben wäre, unter rechtlichen Aspekten prinzipiell durch das Land förderfähig und wenn nein, warum nicht?

Sollte unter "originärer" Schulsozialarbeit ein Angebot entsprechend § 13 SGB VIII verstanden werden, ist festzustellen, dass die Gesamtverantwortung bei der Entwicklung und dem Angebot von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei den kommunalen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 79 SGB VIII liegt. Die Landesregierung vertraut vor diesem Hintergrund auf die Verantwortlichkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und geht davon aus, dass diese entsprechend § 79a SGB VIII die notwendigen Angebote der Schulsozialarbeit weiterentwickeln und einer regelmäßigen fachlichen Prüfung unterziehen.

Frage 10. Wie beurteilt sie beispielsweise eine Dokumentation des Zeitaufwands für unterschiedliche Tätigkeiten durch die betroffenen sozialpädagogischen Fachkräfte?

Aufgrund der Trennung von Aufgabenfeldern nach SGB VIII und HSchG sollte die Zeiterfassung für die unterschiedlichen Tätigkeiten transparent dokumentiert werden. Mit dem Formblatt "Arbeitszeitnachweis sozialpädagogischer Mitarbeiter/innen" (vgl. Anlage 2 der "Richtlinie für unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes

(HSchG)", Erlass vom 01.08.2014) liegt ein Arbeitsinstrument vor, das als Vorlage dienen kann. Die folgenden Differenzierungskategorien sind vorgesehen: PA = unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern (im Rahmen der unter Abschnitt 2 dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten), VN = Vor- und Nachbereitung, SO - Sonstige Tätigkeiten, die nicht unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sind. EA = Elternarbeit, KO = Konferenzen, Mitarbeit in schulischen Gremien; TM = Teambesprechungen; SU = schulische Veranstaltungen ohne Schüler, Zusammenarbeit mit schulischen Institutionen, PR (Personalratstätigkeit), FO (Fortbildungen).

Der Zeitaufwand, der aufgrund der Notwendigkeit zur transparenten und differenzierten Dokumentation der unterschiedlichen Tätigkeiten in den Aufgabenfeldern nach SGB VIII und HSchG entsteht, kann mit Hilfe des entsprechenden Instrumentariums in einem überschaubaren Rahmen gehalten werden.

Wiesbaden, 16. Juli 2015

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Anlagen

Schulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg, die Schulsozialarbeit anbieten

Landkreis	SSA	Schulnr.	Schulname	Schulform
Landkreis Waldeck- Frankenberg	SEWF	7172	Gesamtschule Battenberg	KGS
	SEWF	7185	Ortenbergschule Frankenberg	GHRF
	SEWF	7194	Ederseeschule Herzhausen Vöhl	GHR
	SEWF	7532	Kaulbach-Schule Bad Arolsen	HR
	SEWF	7542	Mittelpunktschule Adorf Diemelsee	GHRF
	SEWF	7555	Berliner Schule Korbach	G
	SEWF	7566	Mittelpunktschule Goddelsheim Lichtenfels	GHRF
	SEWF	7576	Uplandschule Willingen	KGS
	SEWF	8251	Schule Am Enser Tor Korbach	LER
	SEWF	8413	Louis-Peter-Schule Korbach	HR
	SEWF	9719	Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen Korbach	BS
	SEWF	7189	Cornelia-Funke-Schule Gemünden (Wohra)	GHR
	SEWF	8624	Edertalschule Frankenberg	GYM
	SEWF	8648	Alte Landesschule Korbach	GYM
	SEWF	8409	Burgwaldschule Frankenberg	R

Schulen, die im Landkreis Schwalm-Eder Schulsozialarbeit anbieten

Landkreis	SSA	Schulnr.	Schulname	Schulform
Schwalm-Eder-Kreis	SEWF	9241	Georg-August-Zinn-Schule Gudensberg	KGS
	SEWF	9219	Gesamtschule Guxhagen	IGS
	SEWF	9226	Drei-Burgen-Schule Felsberg	KGS
	SEWF	7217	Erich-Kästner-Schule Homberg (Efze)	HRF
	SEWF	7210	Anne-Frank-Schule Fritzlar	HRF
	SEWF	9251	Gustav-Heinemann-Schule Borken	IGS
	SEWF	9217	Steinwaldschule Neukirchen	IGS
	SEWF	9242	Gesamtschule Melsungen	KGS
	SEWF	9243	Carl-Bantzer-Schule Schwalmstadt	KGS
	SEWF	8652	Schwalm-Gymnasium Schwalmstadt	GYM
	SEWF	9742	Berufliche Schulen Schwalmstadt	BS
	SEWF	7229	Ohetalschule Verna Frielendorf/ Verna	GHRF
	SEWF	8625	König-Heinrich-Schule Fritzlar	GYM
	SEWF	8627	Theodor-Heuss-Schule Homberg (Efze)	GYM
	SEWF	8220	Elsa-Brändström-Schule Homberg (Efze)	LER
	SEWF	8219	Odenberg- Schule Gudensberg	LER
	SEWF	9734	Reichspräsident- Friedrich- Ebert- Schule Fritzlar	BS
	SEWF	8236	Fuldataal-Schule Melsungen	LER
	SEWF	9723	Radko- Stöckl- Schule Melsungen	BS
	SEWF	9224	Burgsitzschule Spangenberg	KGS

Schulen in HR und WM, die Schulsozialarbeit anbieten

Landkreis	SSA	Schulnr.	Schulname	Schulform
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	HRWM	9236	Gesamtschule Geistal Bad Hersfeld	IGS
	HRWM	9237	Gesamtschule Obersberg Bad Hersfeld	KGS
	HRWM	9254	Brüder-Grimm-Gesamtschule Bebra	IGS
	HRWM	8655	Modellschule Obersberg Bad Hersfeld	GOS
	HRWM	9255	Jakob-Grimm-Schule Rotenburg a.d.Fulda	KGS
	HRWM	9221	Blumensteinschule Wildeck	IGS
	HRWM	9238	Konrad-Duden-Schule Bad Hersfeld	KGS
	HRWM	9245	Gesamtschule Niederaula	KGS
Werra-Meißner-Kreis	HRWM	9256	Anne-Frank-Schule Eschwege	IGS
	HRWM	9213	Freiherr-vom-Stein-Schule Hessisch-Lichtenau	KGS
	HRWM	9214	Valentin-Traudt-Schule Großalmerode	KGS
	HRWM	9212	Rhenanus-Schule Bad Sooden-Allendorf	KGS
	HRWM	7675	Brüder-Grimm-Schule Eschwege	KGS
	HRWM	9202	Johannisberg-Schule Witzenhausen	KGS
	HRWM	9247	Adam-von-Trott-Schule Witzenhausen	KGS